

ÄNDERUNGSPLAN I MIT  
ERWEITERUNG ZUM  
TEILBEBAUUNGSPLAN  
„VOGELACKER“ DER  
GEMEINDE FÖCKELBERG  
M. 1:1000

Begründung

Nachdem die Trink- und Löschwasserversorgung für das Wochenendhausgebiet nicht gewährleistet ist und für dieses Gelände seit 9 Jahren keine Bewerber aufgetreten sind, hat der Gemeinderat beschlossen, durch Änderung des Bebauungsplanes die Grundstücke in der bisherigen Nutzung zu belassen. Gleichzeitig soll durch Erweiterung nach Süden ein günstiger gelegener Kinderspielplatz angelegt und das bisherige hierfür vorgesehene Grundstück der Bebauung zugeführt werden. Das Wohnbaugelände umfaßt ca. 1,74 ha mit noch 4 Wohnhausneubauten und ca. 6 Wohneinheiten. Die Umlegung des Wohngebietes ist bereits erfolgt und die Erschließung durchgeführt. Die Eigentümer der oberhalb der Erschließungsstraße liegenden Baugrundstücke haben bereits Teile des anschließenden Grundstückes Plan-Nr. 150/2 erworben. Die grundbuchamtliche Eintragung ist noch zu vollziehen.

Textliche Festsetzungen

- Die Werte des § 17 BauNVO werden als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt.
- Für jedes Wohnhaus werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
- Neubengebäude sind eingeschossig bis 30 qm Grundfläche und bis 2,50 m Traufhöhe gestattet.
- Garagen müssen hinter der straßenseitigen Baugrenze, jedoch mindestens 5,0 m hinter der öffentlichen Verkehrsfläche errichtet werden. Doppelgaragen auf benachbarten Grundstücken müssen in gleicher Höhe und im gleichen Abstand von der Verkehrsfläche erstellt werden.
- Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.
- Die Dachneigung beträgt 50°. Abweichungen von 3° nach oben wie nach unten sind erlaubt.
- Dachaufbauten und Kniestöcke sind gestattet. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als 2/3 der Umfangswand sein und die Traufe nicht unterbrechen. Kniestöcke dürfen die Höhe von 0,75 m, gemessen von Oberkante Fußboden bis Unterkante Fußplatte, nicht überschreiten. Die Ausbildung eines Sparrengesimses mit mindestens 40 cm Ausladung ist vorgesehen.
- Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser darf nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.
- Alle Gebäude sind mit hellem Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendungen mit glasiertem Material sind untersagt.
- Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzufrieden. Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein. Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer oder ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben gestrichen oder verputzt werden. Die Gesamthöhe darf 1,20 m nicht überschreiten.

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.3.1964 beschlossen. (Ermächtigung zur Aufstellung)
- Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 20.8.64 beschlossen. (Annahme des aufgestellten Planes).
- Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 26.9.64. (§ 2 (6) BBauG, MBl.v.16.10.1966 Sp. 1295).
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 10.10.64 bis einschl. (Wochentag) 11.12.64 öffentlich aus.
- Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen § 2 (6) ein, über die der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.64 § 2 (6) Satz 1 beschlossen hat. Diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, wurden mit Schreiben vom 10.12.64 über das Ergebnis dieser Sitzung in Kenntnis gesetzt.
- Der Satzungsbeschuß gem. § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textl. Festsetzungen) erfolgte durch den Gemeinderat am 6. FEB. 1975.



Der Bürgermeister:  
Geyrig

7. Genehmigungsvermerk: (§ 11 BBauG)

VIII. Ausfertigung  
Genehmigt

mit Bescheid vom 17. MÄRZ 1975  
§ 10 BBauG - FÖCKELBERG/1a  
Kusel, den 17. MÄRZ 1975  
Kreisverwaltung  
Im Auftrage:  
Geyrig



8. Die Bekanntmachung gem. § 12 BBauG erfolgte am 10.4.1975

Ortsbürgermeister:  
Geyrig

Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird bestätigt.



Föckelberg, den 18. Juni 1975  
Geyrig  
Ortsbürgermeister



Föckelberg, den 20.8.64  
Geyrig  
Bürgermeister



- ZEICHENERKLÄRUNG
- BESTEHENDE GEBÄUDE
  - ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE
  - BERGSEITIG EINGESCHOSSIG
  - TALSEITIG ZWEIFESCHOSSIG HÖCHSTMASS
  - 50° DACHNEIGUNG
  - GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
  - GEPLANTE UND BESTEHENBLEIBENDE GRENZEN
  - BAUGRENZEN
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
  - WENDEPLATZ
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - HÖHENLINIEN
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, KINDERSPIELPLATZ

ALTENGLAN, IM JANUAR 1974  
ERGÄNZT: AUG. 1974  
ING. (GRAD.) Walter Keller  
Architekt  
6709 Altenglan/Pfalz